



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 17. Dezember 2024	Nr. I-0074/2024
--------------	---------------------------------------	-----------------

Satzung für den Integrationsbeirat der Gemeinde Perl (Integrationsbeiratssatzung)

Aufgrund der §§ 12 und 50 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) erhält die Satzung gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Perl vom 6. Dezember 2024 folgende Fassung:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zusammensetzung, Amtszeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Sprecherin, Sprecher
- § 5 Mitglieder
- § 6 Amtssprache
- § 7 Sitzungen
- § 8 Einberufung
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Informationsrecht
- § 11 Integrationsbeauftragte, Integrationsbeauftragter

II. Wahlvorschriften

- § 12 Wahlberechtigung
- § 13 Wählbarkeit
- § 14 Wahlleiter
- § 15 Wahlvorstand
- § 16 Wahlgebiet
- § 17 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 18 Inhalt und Form von Wahlvorschlägen
- § 19 Zulassung von Wahlvorschlägen
- § 20 Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- § 21 Wahlhandlung
- § 22 Ergebnisfeststellung
- § 23 Sitzverteilung
- § 24 Ersatzleute
- § 25 Anfechtung der Wahl
- § 26 Kollisionsregel
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

(1) Aufgrund der §§ 12 und 50 KSVG bildet die Gemeinde Perl für Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung einen Integrationsbeirat.

(2) Aus dem persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind ausgenommen: ausländische Angehörige des Diplomatischen und Konsularischen Korps; Personen, die aufgrund eines

Truppenstationierungsvertrages sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten haben; ferner Asylbewerber, denen der Aufenthalt in der Gemeinde Perl zur Durchführung des Asylverfahrens vorläufig gestattet ist.

§ 2 Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Der Integrationsbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.

(2) Der Integrationsbeirat setzt sich zu zwei Dritteln aus Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen,

1. die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116. Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
2. die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben,
3. die Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler sind oder
4. die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben.

(3) Ein Drittel der Mitglieder des Integrationsbeirates wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Perl entsandt. Für die Bestimmung der Mitglieder des Gemeinderates sind die Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit der Gemeinderat durch Beschluss keine andere Bestimmung trifft, dauert die Amtszeit des Integrationsbeirates fünf Jahre, sie beginnt am fünfzehnten auf den Wahltag folgenden Tag.

(5) Der Tag der Wahl des Integrationsbeirates wird durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen seiner Wahlberechtigten auf politischer, kultureller und sozialer Ebene in der Gemeinde Perl im Rahmen deren kommunaler Zuständigkeit (Selbstverwaltungsangelegenheiten) zu vertreten. Zu diesem Zweck darf sich der Integrationsbeirat mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, welche die Belange der von ihm vertretenen Wahlberechtigten berühren. Im Integrationsbeirat werden Fragen der Integrationspolitik und Angelegenheiten der Wahlberechtigten behandelt. In v. g. Fragen und Angelegenheiten, die von Bedeutung für die Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind, soll die Verwaltung den Integrationsbeirat frühzeitig über alle in dessen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl



56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 17. Dezember 2024	Nr. I-0074/2024
--------------	---------------------------------------	-----------------

unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

(2) Auf Antrag des Integrationsbeirates hat der Bürgermeister Angelegenheiten nach Absatz 1 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 4 Sprecher/in, Schriftführer/in

(1) Der Integrationsbeirat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher des Integrationsbeirates oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind berechtigt, bei der Beratung über Angelegenheiten gemäß § 3 Abs. 2 an Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

(3) Über die Sitzungen des Integrationsbeirates ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Gemeindeverwaltung zuzuleiten.

§ 5 Mitglieder

(1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirates gelten die Regelungen der §§ 30 Abs. 1, 33 und 51 Abs. 1 Satz 2, sowie Abs. 3 und 4 KSVG entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates ein Sitzungsgeld in der Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgeldes für Gemeinderatsmitglieder. Dies gilt auch für die Erstattung des nachweisbaren Verdienstaufschlags. Gleiches gilt für die Sprecherin oder den Sprecher des Integrationsbeirates im Falle der notwendigen Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse in den Fällen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6 Amtssprache

Die Amtssprache im Integrationsbeirat ist deutsch.

§ 7 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates finden in Sitzungsräumlichkeiten der Gemeinde Perl statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangt. Es gelten die in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse festgelegten Fristen.

(2) Den Vorsitz im Integrationsbeirat führt der Bürgermeister. Für die Vertretung des Bürgermeisters gilt § 63 Abs. 1 KSVG entsprechend.

(3) Mitglieder des Gemeinderates, soweit sie nicht ständige Mitglieder des Integrationsbeirates sind, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilnehmen.

(4) Der Integrationsbeirat ist zu seiner ersten Sitzung innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit einzuberufen.

§ 8 Einberufung

(1) Die Einberufung zu den Sitzungen des Integrationsbeirates erfolgt durch den Bürgermeister. Die Sitzungstermine werden vom Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei volle Arbeitstage; zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und der Sitzung. Das Sitzungswesen ist digitalisiert und wird über das Ratsinformationssystem ALLRIS organisiert. Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des Integrationsbeirates über dienstliche E-Mail-Adressen zur Verfügung gestellt.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekanntzumachen.

(2) Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 17. Dezember 2024	Nr. I-0074/2024
--------------	---------------------------------------	-----------------

§ 10 Informationsrecht

Der Integrationsbeirat kann sich vom Bürgermeister über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, mit denen sich der Integrationsbeirat nach § 3 befassen kann.

§ 11 Integrationsbeauftragte, Integrationsbeauftragter

(1) Findet im Sinne des § 17 Abs. 5 keine Wahl statt, wird vom Gemeinderat eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter ernannt. In diesem Fall werden die Wahlberechtigten aufgefordert binnen eines Monats Bewerbungen für das Amt der oder des Integrationsbeauftragten bei der Gemeinde Perl einzureichen.

(2) § 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 2 gelten für Integrationsbeauftragte entsprechend.

(3) Wird eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter ernannt, erhält sie oder er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

II. Wahlvorschriften

§ 12 Wahlberechtigung

(1) Für den Integrationsbeirat wahlberechtigt ist jede oder jeder von § 2 Abs. 2 Nr. 1-4 erfasste Einwohnerin oder Einwohner, die oder der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Perl ihre oder seine Hauptwohnung hat.

(2) Die unter § 1 Abs. 2 Nr. 2-4 Benannten müssen, zunächst nach öffentlich bekannt gemachter Aufforderung bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.

(3) Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung gelten entsprechend.

§ 13 Wählbarkeit

(1) Für den Integrationsbeirat wählbar ist jede oder jeder von § 2 Abs. 2 Nr. 1-4 erfasste Einwohnerin oder Einwohner, die oder der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde Perl ihre oder seine Hauptwohnung hat.

(2) Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung und die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten entsprechend.

§ 14 Wahlleiter

Wahlleiter ist der Bürgermeister. Er bestellt den Wahlausschuss, trifft alle Wahlvorbereitungen und macht Ort und Zeit der Wahl sowie das amtliche Wahlergebnis öffentlich bekannt. Ferner legt er am 42. Tag vor der Wahl ein Wählerverzeichnis nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Wer es für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich Einspruch einlegen, über den der Bürgermeister entscheidet.

§ 15 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist die Gemeinde Perl. Die Einteilung in Wahlbezirke obliegt dem Wahlleiter.

§ 16 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlleiter fordert nach der Bestimmung des Wahltages, spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr in einfacher Ausfertigung bei dem dafür bestimmten Amt einzureichen. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsbeirates. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

(3) Dem Wahlvorschlag sind auf einem amtlichen Vordruck jeweils beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- eine Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Versicherung an Eides statt. Dies gilt nicht bei Einzelbewerbungen.

§ 17 Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

(1) Es können sowohl Wahlvorschläge mit einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten, als auch nationale,



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 17. Dezember 2024	Nr. I-0074/2024
--------------	---------------------------------------	-----------------

multinationale, politische oder kulturelle Listen gebildet werden.

(2) Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber umfassen, wie Mitglieder in den Integrationsbeirat zu wählen sind. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt und Wohnort aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(5) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsbeirates, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Integrationsbeirates entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter benannt werden.

§ 18 Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen zu dieser Sitzung ein. Das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich bekanntgegeben.

(2) Bei Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kann binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde durch die Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder durch einen gestrichenen Wahlbewerber schriftlich eingereicht werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlleiter bis zum 52. Tag vor der Wahl.

(3) Spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag werden die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht.

§ 19 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Gemeinde Perl sichert die technische Durchführung der Wahl sowie ihre Vorbereitung. Dazu werden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 20 Wahlhandlung

(1) Auf Grundlage des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten durch den Gemeindevahlleiter zur Wahl geladen.

(2) Gewählt wird mit vorbereiteten Stimmzetteln. Die Wahlhandlung findet öffentlich an einem Sonntag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr in einem vom Wahlleiter bestimmten Wahlraum statt.

(3) Wer am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen kann, hat die Möglichkeit,
a. seine Stimme per Briefwahl abzugeben. Die Erteilung des Wahlscheines kann nur schriftlich beantragt werden. Weiteres bestimmt das Kommunalwahlgesetz sowie die Kommunalwahlordnung.
b. seine Stimme in der Woche vor der Wahl in eingerichteten Briefwahlbüros persönlich abzugeben.

§ 21 Ergebnisfeststellung

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis unter Einbeziehung der Briefwahl in das Wahlergebnis des Wahlbezirkes unter sinngemäßer Anwendung des § 50 a Kommunalwahlordnung, gibt dies im Wahllokal bekannt und meldet es unverzüglich dem Wahlamt, welches das Gesamtergebnis vorläufig feststellt.

(2) Der Wahlausschuss tritt spätestens am zweiten Tag nach dem Wahltag in öffentlicher Sitzung zusammen und prüft die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu entscheiden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Wahlausschuss stellt das endgültige Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Das endgültige Wahlergebnis sowie die Sitzverteilung werden öffentlich bekanntgemacht.

(3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl



56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 17. Dezember 2024	Nr. I-0074/2024
--------------	---------------------------------------	-----------------

§ 22 Sitzverteilung

(1) Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge richtet sich nach dem Rechenverfahren D'Hondt, soweit nicht die Grundsätze der Mehrheitswahl anzuwenden sind (vgl. § 17).

(2) Verzichtet eine Bewerberin oder ein Bewerber auf ihr oder sein Mandat, rückt die oder der Nächste auf der Liste nach. Listen, die mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber erreicht haben, verlieren ihren Anspruch auf die Sitze, die sie nicht besetzen können.

§ 23 Ersatzleute

(1) Listenbewerberinnen und Listenbewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in ihrer Reihenfolge für ihre Liste Ersatzleute.

(2) Scheidet ein Mitglied des Integrationsbeirates vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt das jeweilige Ersatzmitglied gemäß der Sitzverteilung nach.

§ 24 Anfechtung der Wahl

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl mit der Begründung anfechten, dass sie nicht den Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden sei. Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie kann nicht zurückgenommen werden.

(2) Das Anfechtungsanschreiben ist an den Bürgermeister der Gemeinde Perl zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Gemeinderat. Gegen die Entscheidung des Gemeinderates kann nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung geklagt werden.

(3) Für das Anfechtungsverfahren gelten die §§ 47 ff. KWG ergänzend.

§ 25 Kollisionsregel

(1) Regelungslücken dieser Satzung werden durch sinnngemäße Anwendung des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes, des Kommunalwahl-gesetzes, der Kommunalwahlordnung sowie der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse ausgefüllt.

(2) Soweit diese Satzung ein vereinfachtes Wahlverfahren vorsieht, sind die weitergehenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht anwendbar.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Perl, den 6. Dezember 2024
Der Bürgermeister
Ralf Uhlenbruch

Die vorangegangene Satzung der Gemeinde Perl wird hiermit aufgrund des § 12 Abs. 4 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Perl vom 18. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 und 2 KSVG darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der jeweilig gültigen Fassung oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf eines Jahres der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder Verfahrens- oder Formmängel gegenüber der Gemeinde Perl unter Bezeichnung der Tatsache, die die Mängel ergeben, schriftlich gerügt worden sind.

Perl, den 16. Dezember 2024
Der Bürgermeister
Uhlenbruch



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 17. Dezember 2024	Nr. I-0074/2024
--------------	---------------------------------------	-----------------

Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Perl (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 Kommunalselfverwaltungs-gesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) sowie des § 38 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Perl (Friedhofssatzung) vom 30. November 2023 erhält die Satzung gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Perl vom 24. September 2024 folgende Fassung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr
- § 4 Rechte an Grabstätten
- § 5 Grabherstellung
- § 6 Leichenhallen
- § 7 Betonbänder, Einfassungen und Grabtafeln
- § 8 Pflegegebühren
- § 9 Vorzeitige Einebnung von Grabstätten
- § 10 Rechtsbehelf
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (3) Gebührenpflichtig ist
- a. der Antragssteller,
 - b. der Nutzungsberechtigte,
 - c. wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (4) Ist der Antrag im Einverständnis mit Familienangehörigen gestellt worden, haften diese gemeinsam mit dem Antragssteller für die Zahlung der Gebühr.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht in den Fällen
- a. der §§ 4, 7 und 8 mit der Zuteilung einer Reihengrabstätte bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte,
 - b. des § 5 nach erfolgter Herstellung der Grabstätte,
 - c. des § 6 mit der Benutzung der Leichenhalle.

- d. des § 9 nach erfolgter Einebnung der Grabstätte.
- (2) Über die Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung begetrieben.

§ 4 Rechte an Grabstätten

- (4) Für die Zuteilung einer Reihengrabstätte bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

	Nutzungszeit	Gebühr
a. Reihengrab für Körpererdbestattungen	25 Jahre	1.218,97 €
b. Reihengrab für Urnenbestattungen	20 Jahre	417,35 €
c. einstellige Wahlgrabstätte	25 Jahre	1.828,46 €
d. zweistellige Wahlgrabstätte	25 Jahre	2.437,95 €
e. dreistellige Wahlgrabstätte	25 Jahre	3.656,93 €
f. Tiefengrabstätte für zwei Beisetzungen	25 Jahre	2.437,95 €
g. zweistellige Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	834,71 €
h. vierstellige Urnenwahlgrabstätte	20 Jahre	1.669,42 €

- (5) Wird das Nutzungsrecht gemäß § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 2 und § 19. Abs. 7 der Friedhofssatzung verlängert oder wiedererworben, so ist für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr zu entrichten, welche dem Anteil der Verlängerung an der normalen Nutzungszeit entspricht.
- (6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei mehr als dreistelligen Wahlgrabstätten wird eine Gebühr in Höhe von 48,76 Euro für jede Grabstelle pro Jahr der Verlängerung erhoben.

§ 5 Grabherstellung

Für die Herstellung und die Verfüllung einer Grabstätte werden Gebühren wie folgt erhoben:

	Gebühr
a. für Grabstätten, in denen Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beigesetzt werden	580,72 €



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 17. Dezember 2024	Nr. I-0074/2024
--------------	---------------------------------------	-----------------

b. für Grabstätten, in denen Urnen beigesetzt werden	314,16 €
c. für Grabstätten, in denen Urnen in doppelter Tiefe beigesetzt werden	373,66 €
d. für Tiefengrabstätten bei Erstbelegung	1.376,83 €
e. für alle nicht unter a. - d. genannten Grabstätten	1.113,84 €
f. für alle nicht unter a. - d. genannten Grabstätten mit Bergungssack	1.154,30 €

§ 6 Leichenhallen

Für die Nutzung der Leichenhallen der Gemeinde Perl werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
bei Nutzung der gesamten Leichenhalle - je angefangener Nutzungstag -	71,01 €
bei Nutzung der Trauerhalle - je Nutzungsfall -	177,53 €

§ 7 Betonbänder, Einfassungen und Grabtafeln

Für die Verlegung von Waschbetonplatten durch die Gemeinde Perl zur Umrandung von Grabstätten und für die Herstellung von Fundamenten für die Grabsteine werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
a. bei Reihen- und einstelligen Wahlgrabstätten für Körpererdbestattungen	452,00 €
b. bei zweistelligen Wahlgrabstätten	536,00 €
c. bei dreistelligen Wahlgrabstätten	620,00 €
d. bei Urnenreihen- und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten	224,00 €
e. bei vierstelligen Urnenwahlgrabstätten	288,00 €
f. für die Fundamentherstellung ohne Waschbetonplatten - pro lfd. Meter -	128,00 €
g. für die Grabeinfassung mit Waschbetonplatten ohne Fundamente	148,00 €
h. für die Lieferung, Anbringung, und Beschriftung von Grabtafeln	400,00 €
i. für Abbau, Transport, Schriftermgänzung und Wiederaufbau von Grabtafeln	450,00 €

§ 8 Pflegegebühren

Für die Pflege von Rasengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

	Nutzung s-zeit	Gebühr
a. Pflege einer Rasenreihengrabstätte	25 Jahre	2.100,00 €
b. Pflege einer Urnenrasenreihengrabstätte (groß)	20 Jahre	1.300,00 €
c. Pflege einer Urnenrasenreihengrabstätte (klein)	20 Jahre	650,00 €
d. Pflege einer anonymen Grabstätte	20 Jahre	600,00 €
e. Pflege einer Sternenkindergrabstätte	15 Jahre	600,00 €

§ 9 Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen bereits vor Ablauf der Ruhezeit entfernt, erhebt die Gemeinde gemäß § 31 Abs. 2 Friedhofssatzung eine Gebühr für den zusätzlichen Pflegeaufwand der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Für den Pflegeaufwand werden folgende Gebühren pro angefangenes Jahr erhoben:

	Gebühr
a. Grabstätten für Körpererdbestattungen	48,76 €
b. Grabstätten für Urnenbestattungen	20,87 €

§ 10 Rechtsbehelf

Gegen Maßnahmen dieser Satzung steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGB I. S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11. März 1996 einschließlich aller hierzu ergangener Änderungen außer Kraft.

Perl, den 17. Oktober 2024
Der Bürgermeister
Uhlenbruch



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 17. Dezember 2024	Nr. I-0074/2024
--------------	---------------------------------------	-----------------

Die vorangegangene Satzung der Gemeinde Perl wird hiermit aufgrund des § 12 Abs. 4 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Perl vom 18. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 und 2 KSVG darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der jeweilig gültigen Fassung oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf eines Jahres der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder Verfahrens- oder Formmängel gegenüber der Gemeinde Perl unter Bezeichnung der Tatsache, die die Mängel ergeben, schriftlich gerügt worden sind.

Perl, den 16. Dezember 2024
Der Bürgermeister
Uhlenbruch

Satzung der Gemeinde Perl über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 12. Dezember 2024

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026), der §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz - KAG -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt 1998/Seite 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Amtsblatt I Seite 1119) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Perl vom 18. Dezember 2020, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes -GrStG- vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I S. 387), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes -GewStG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch vom

02.12.2024 (BGBl. I S. 387), hat der Gemeinderat der Gemeinde Perl in seiner Sitzung am 06. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke - Grundsteuer A 350 v.H.
 - b) für unbebaute und bebaute Grundstücke - Grundsteuer B 295 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital 450 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hebesatzsatzung vom 19. Januar 2023 außer Kraft.

Perl, den 12. Dezember 2024
Der Bürgermeister (Siegel)
Uhlenbruch

Die vorangegangene Satzung der Gemeinde Perl wird hiermit aufgrund des § 12 Abs. 4 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Perl vom 18. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 und 2 KSVG darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der jeweilig gültigen Fassung oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf eines Jahres der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder Verfahrens- oder



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 17. Dezember 2024	Nr. I-0074/2024
--------------	---------------------------------------	-----------------

Formmängel gegenüber der Gemeinde Perl unter Bezeichnung der Tatsache, die die Mängel ergeben, schriftlich gerügt worden sind.

Perl, den 16. Dezember 2024
Der Bürgermeister
Uhlenbruch

Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung des Gemeindewasserwerkes Perl vom 6. Dezember 2024

Aufgrund

- des § 12 des Kommunalselfstverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026),
- des § 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung vom 29. November 2010 (Amtsbl. S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. November 2023 (Amtsbl. I S. 1097),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Perl am 6. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Gemeindewasserwerkes Perl vom 03. Dezember 1979, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung des Gemeindewasserwerkes Perl vom 29. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Nr. 2)

„Die Wertgrenze zur Ermächtigung der Werkleitung wird auf 15.000 Euro festgelegt.“

§ 5 Abs. 1 Nr. 2) Satz 2 wird neu eingefügt:

„Der Werkleiter informiert den Gemeinderat schriftlich mit der Einladung zur jeweils folgenden Gemeinderatssitzung über die erfolgten Aufträge nach Satz 1, die einen Wert von mehr als 5.000,00 Euro übersteigen.“

§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

„Die Wertgrenze zur Ermächtigung der Werkleitung wird auf 10.000 Euro festgelegt.“

§ 5 Abs. 1 Nr. 4) wird wie folgt neu eingefügt:

„Die Verfügung über und Erwerb von Vermögen des Eigenbetriebes bis zu einem Wert von 20.000 Euro.“

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 wird zu Nr. 5

§ 5 Abs. 6) wird wie folgt neu gefasst:

„Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 5 EigVO bis zum Betrag von 12.000 Euro.“

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Werksausschuss hat 7 Mitglieder und 2 beratende Mitglieder“

§ 6 Abs. 3 b) wird neu eingefügt:

„die Kaufmännische Leitung der Eigenbetriebe“

§ 6 Abs. 3 b)

„wird unter 3 c) geführt“

§ 7 Abs. 2 Satz 2

„Der Verweis auf § 49 Abs. 1 KSVG wird auf § 48 Abs. 1 KSVG geändert.“

§ 7 Abs. 2 Nr. 2)

„Die Wertgrenze zur Ermächtigung des Werksausschusses wird auf 100.000 Euro festgelegt.“

§ 7 Abs. 2 Nr. 3)

„Die Wertgrenze zur Ermächtigung des Werksausschusses wird auf 20.000 Euro festgelegt.“

§ 7 Abs. 2 Nr. 4)

„Die Wertgrenze zur Ermächtigung des Werksausschusses wird auf 100.000 Euro festgelegt.“

§ 7 Abs. 2 Nr. 5)

„Die Wertgrenze zur Ermächtigung des Werksausschusses wird auf 20.000 Euro festgelegt.“

§ 7 Abs. 2 Nr. 6)

„Die Wertgrenze des Werksausschusses wird auf 25.000 Euro festgelegt.“

§ 7 Abs. 3) wird mit folgender Regelung neu eingefügt:

„Um einen reibungslosen Ablauf von Baumaßnahmen und Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebes zu gewährleisten, können Angelegenheiten der Nr. 2), 4) und 6) von Klima-, Umwelt- und Bauausschuss (KUBA) des Gemeinderats Perl übernommen werden. Die Regelungen der Geschäftsordnung Gemeinderat Perl gelten entsprechend.“

§ 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Mehraufwendungen sind dann als erfolgsgefährdend anzusehen, wenn sie den Einzelansatz des Erfolgsplanes um mehr als 12.000



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 17. Dezember 2024	Nr. I-0074/2024
--------------	---------------------------------------	-----------------

Euro überschreiten. Überschreitungen unter 25.000 Euro pro Einzelansatz kann die Zustimmung durch den Werksausschuss erfolgen. Der § 7 Abs. 1 f) gilt entsprechend.

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen des Vermögensplanes bedürfen die Mehrausgaben der Zustimmung des Gemeinderates, wenn sie für das Einzelvorhaben den Betrag von 25.000 Euro überschreiten. Bis zu einem Betrag von 12.000 Euro entscheidet die Werkleitung; im Übrigen der Werksausschuss. Der § 7 Abs. 1 f) gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Perl, den 12. Dezember 2024 Siegel
Der Bürgermeister
Uhlenbruch

Die nachfolgende Satzung der Gemeinde Perl wird hiermit aufgrund des § 12 Abs. 4 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Perl vom 18. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 und 2 KSVG darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der jeweilig gültigen Fassung oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

3. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
4. vor Ablauf eines Jahres der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder Verfahrens- oder Formmängel gegenüber der Gemeinde Perl unter Bezeichnung der Tatsache, die die Mängel ergeben, schriftlich gerügt worden sind.

Perl, den 16. Dezember 2024
Der Bürgermeister
Uhlenbruch

Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Perl vom 6. Dezember 2024

Aufgrund

- des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026),
- des § 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung vom 29. November 2010 (Amtsbl. S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. November 2023 (Amtsbl. I S. 1097),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Perl am 6. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Perl vom 16. November 1999, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Abwasserbetriebes der Gemeinde Perl vom 29. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Werksausschuss hat 7 Mitglieder und 2 beratende Mitglieder.“

§ 6 Abs. 3 b) wird neu eingefügt:
„die Kaufmännische Leitung der Eigenbetriebe“

§ 6 Abs. 3 b)
„wird unter 3 c) geführt“

§ 7 Abs. 1 a)
„Die Wertgrenze zur Ermächtigung des Werksausschusses wird auf 100.000 Euro festgelegt.“

§ 7 Abs. 1 b)
„Die Wertgrenze zur Ermächtigung des Werksausschusses wird auf 20.000 Euro festgelegt.“

§ 7 Abs. 1 c)
„Die Wertgrenze zur Ermächtigung des Werksausschusses wird auf 100.000 Euro festgelegt.“

§ 7 Abs. 1 d)
„Die Wertgrenze zur Ermächtigung des Werksausschusses wird auf 20.000 Euro festgelegt.“

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl



56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 17. Dezember 2024	Nr. I-0074/2024
--------------	---------------------------------------	-----------------

§ 7 Abs. 1 e)

„Die Wertgrenze zur Ermächtigung des Werksausschusses wird auf 25.000 Euro festgelegt.“

einem Betrag von 12.000 Euro entscheidet die Werkleitung; im Übrigen der Werksausschuss. Der § 7 Abs. 1 f) gilt entsprechend.“

§ 7 Abs. 1 f) wird mit folgender Regelung neu eingefügt:

„Um einen reibungslosen Ablauf von Baumaßnahmen und Geschäftsbetrieb des Eigenbetriebes zu gewährleisten, können Angelegenheiten der Nr. a), c) und e) von Klima-, Umwelt- und Bauausschuss (KUBA) des Gemeinderats Perl übernommen werden. Die Regelungen der Geschäftsordnung Gemeinderat Perl gelten entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Perl, den 12. Dezember 2024

Der Bürgermeister
Uhlenbruch

Siegel

§ 8 Abs. 3 c)

„Die Wertgrenze zur Ermächtigung des Werkleiters wird auf 15.000 Euro festgelegt.“

Die vorgegangene Satzung der Gemeinde Perl wird hiermit aufgrund des § 12 Abs. 4 KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Perl vom 18. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Abs. 3 c Satz 2 wird neu eingefügt:

„Der Werkleiter informiert den Gemeinderat schriftlich mit der Einladung zur jeweils folgenden Gemeinderatssitzung über die erfolgten Aufträge nach Satz 1, die einen Wert von mehr als 5.000,00 Euro übersteigen.“

Ich weise gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 und 2 KSVG darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der jeweilig gültigen Fassung oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

§ 8 Abs. 3 f)

„Die Wertgrenze zur Ermächtigung des Werkleiters wird auf 10.000 Euro festgelegt.“

5. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
6. vor Ablauf eines Jahres der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder Verfahrens- oder Formmängel gegenüber der Gemeinde Perl unter Bezeichnung der Tatsache, die die Mängel ergeben, schriftlich gerügt worden sind.

§ 8 Abs. 1 g) wird wie folgt neu eingefügt:

„Die Verfügung über und Erwerb von Vermögen des Eigenbetriebes bis zu einem Wert von 20.000 Euro.“

Perl, den 16. Dezember 2024

Der Bürgermeister
Uhlenbruch

§ 8 Abs. 1 h) wird wie folgt neu gefasst:

„Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 5 EigVO bis zum Betrag von 12.000 Euro.“

§ 11 Abs. 1 Satz 1

„Der Verweis auf § 8 EigVO wird auf § 9 EigVO geändert.“

§ 13 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Mehraufwendungen sind dann als erfolgsgefährdend anzusehen, wenn sie den Einzelansatz des Erfolgsplanes um mehr als 12.000 Euro überschreiten. Überschreitungen unter 25.000 Euro pro Einzelansatz kann die Zustimmung durch den Werksausschuss erfolgen. Der § 7 Abs. 1 f) gilt entsprechend.“

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen des Vermögensplanes bedürfen die Mehrausgaben der Zustimmung des Gemeinderates, wenn sie für das Einzelvorhaben den Betrag von 25.000 Euro überschreiten. Bis zu